



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 4

An den  
Landschaftsverband  
Rheinland  
Landesjugendamt  
50663 Köln

Aktenzeichen:  
321 - 2635.30/08  
bei Antwort bitte angeben

An den  
Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe  
Landesjugendamt  
48133 Münster

Herr Deuster  
Telefon 0211 8618 - 3469  
Telefax 0211 8618 - 53469  
Johannes-  
Wilhelm.Deuster@mgffi.nrw.de

 März 2008

nachrichtlich:

An die  
Arbeitsgemeinschaft der  
Kommunalen Spitzenverbände  
Nordrhein-Westfalen  
Lindenallee 13-17  
50968 Köln

An die  
Arbeitsgemeinschaft der  
Spitzenverbände der  
Freien Wohlfahrtspflege  
Nordrhein-Westfalen  
Lenastr. 41  
40470 Düsseldorf

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mgffi.nrw.de  
www.mgffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
und 719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

An das  
Katholische Büro Nordrhein-Westfalen  
Elisabethstr. 16  
40217 Düsseldorf

An das  
Evangelische Büro Nordrhein-Westfalen  
Rathausufer 23  
40213 Düsseldorf

**Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zum 1. August 2008; Befreiung von Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen**

Die Träger von Tageseinrichtungen werden nach § 27 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach dem KiBiz überwiegend genutzt werden. Aus gegebenem Anlass stelle ich hierzu klar:

**1. Befreiung auf Antrag:**

Nach dem Gesetzeswortlaut werden die Einrichtungsträger unter den im Weiteren genannten Voraussetzungen von der Zweckbindung befreit. Das bedeutet, dass die Befreiung nicht kraft Gesetzes am 1. August 2008, dem Tag des Inkrafttretens des Kinderbildungsgesetzes, eintritt. Es bedarf vielmehr eines Antrages beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt).

## 2. Befreiung aus Anlass:

Die Befreiung von der Zweckbindung verfolgt den Zweck, den Trägern von Kindertageseinrichtungen die Nutzung der Räumlichkeiten für zusätzliche Zwecke wie Bildungs- oder Beratungsangebote im Rahmen von Familienzentren zu ermöglichen ohne das Risiko einzugehen, der Zweckbindung nicht mehr zu entsprechen und die ursprünglich gewährten Zuwendungen zurückzahlen zu müssen. Daraus folgt, dass für die Befreiung ein bestimmter, dem Gesetzeszweck entsprechender Anlass bestehen muss. Eine allgemeine Befreiung von in früheren Bewilligungsbescheiden im Rahmen einer Investitionsförderung auferlegten Zweckbindungen ist nicht beabsichtigt. Ein Antrag, die Befreiung allein ihrer selbstwegen auszusprechen, entspricht daher nicht dem Gesetzeszweck.

## 3. Ermessensbindung:

Wenn eine Zuwendung zu einer Investition in der im Bewilligungsbescheid vorgesehenen Zweckbindungszeit nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird, kann ein Erstattungsanspruch geltend gemacht werden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen. In den in § 27 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz vorgesehenen Fällen ist ein Erstattungsanspruch nicht geltend zu machen.

## 4. Einbringung von Hortgruppen in das System der "offenen Ganztagschule":

Mit Erlass vom 28. Mai 2004 - Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder, AZ 311 - 6272.14.10 - sind Regelungen für die Einbringung von Hortgruppen in das System der "offenen Ganztagschule" getroffen worden. Hiernach gilt, dass in den Fällen, in denen Hortgruppen in die offene Ganztagsgrundschule eingebracht werden, die aufgegebenen Räumlichkeiten aber noch einer Zweckbindung unterliegen, auf die Rückforderung der Landesmittel verzichtet werden kann, wenn die Räume für Gemeinwohl orien-

tierte Zwecke, vorrangig für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe, Verwendung finden. Im Weiteren dieses Erlasses sind einzelne Fallgruppen für am Gemeinwohl orientierte Zwecke aufgezeigt. Dieser Erlass gilt insoweit unverändert auch nach Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes fort.

Seite 4 von 4

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

  
Bernd-Michael Breuksch